

Teil B der Begründung

Umweltbericht

zur

94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache“ der Stadt Wiehl

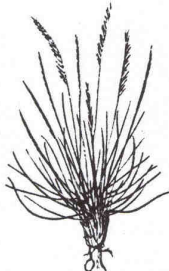
Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder

Auftraggeber:

Stadt Wiehl
Bahnhofstraße 1

51674 Wiehl

	NARDUS Ökologische Untersuchungen, Dipl.-Geogr. Rainer Galunder	Alte Ziegelei 22 51588 Nümbrecht-Elsenroth	Tel.: 0 22 93 / 90 98 72 Fax: 0 22 93 / 90 98 74 Auto: 01 71 / 4 16 08 90
---	--	---	---

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen

Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes

Der Oberbergische Kreis ist Träger des Rettungsdienstes im gesamten Kreisgebiet. Er ist nach dem Rettungsgesetz NRW verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung - einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst - und des Krankentransportes sicherzustellen. Um diese Aufgaben zu erfüllen, wird die Rettungswache in Bielstein-Kehlinghausen geplant. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer solchen Rettungswache in Bielstein-Kehlinghausen zu schaffen.

Der aktuelle Flächennutzungsplan weist das Plangebiet im nördlichen und westlichen Teil als Fläche für Wald sowie im südlichen und östlichen Teil als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im Rahmen der 94. Änderung des FNP wird das Plangebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden, das der FNP vorbereitet

Der Bereich der 94. Änderung des FNP der Stadt Wiehl ist ca. 4.659 m² groß. Diese Fläche wird insgesamt als „Fläche für den Gemeinbedarf - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen.

Im Bebauungsplan Nr. 78 „Rettungswache“ gliedert sich diese Fläche dann folgendermaßen auf:

„Baufenster Rettungswache“	ca. 1.317 m ²
Ausgleichsfläche	ca. 2.485 m ²
B-Planfläche ohne besondere Festsetzungen	ca. 857 m ²

Gesamt	ca. 4.659 m ²

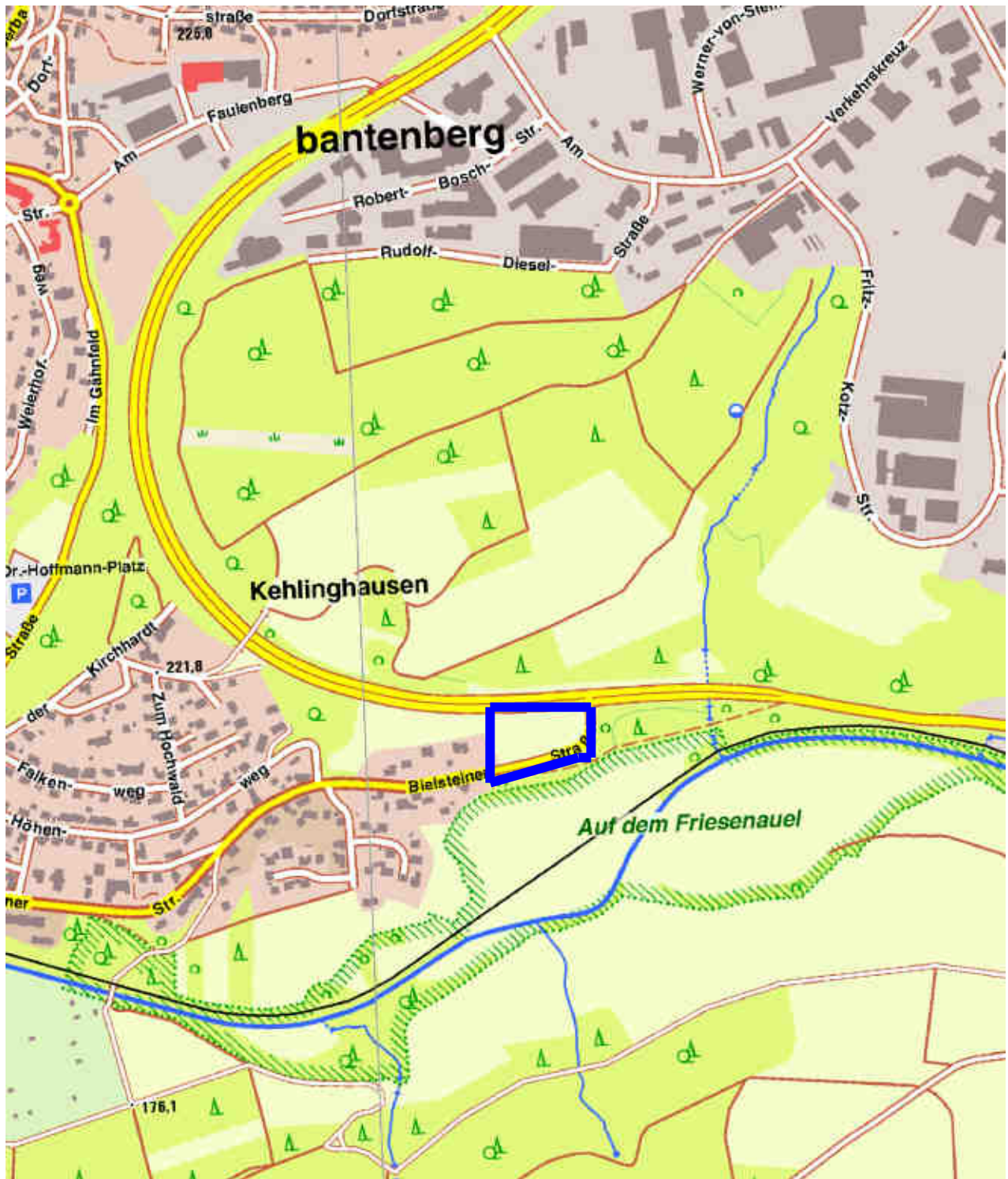


Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachplanung

Im **Landschaftsplan Nr. 9 „Wiehl“** wird das Plangebiet als **Landschaftsschutzgebiet** ohne weitere Differenzierung dargestellt.

[Südlich der Bielsteiner Straße liegt in der Wiehlaue das Naturschutzgebiet NSG Nr. 6 „Friesenauel“. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der unverbauten Flussaue der Wiehl mit Auwaldfragmenten und Altarmen sowie Feldgehölzen und Felsbereichen als Lebensraum für seltene Pflanzenarten und wildlebende Tierarten. Von der vorliegenden Planung wird das NSG „Friesenauel“ nicht beeinträchtigt, da es südlich, unterhalb der stark befahrenen Bielsteiner Straße liegt und von straßenbegleitenden Gehölzstrukturen abgeschirmt wird. Das NSG „Friesenauel“ hat keinen Kontakt zum Plangebiet und wird von diesem mit seiner zukünftigen Nutzung auch nicht beeinträchtigt.]

Im Plangebiet finden sich **keine weiteren Schutzgebiete wie z.B. Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützten Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, FFH-Gebiet etc.**

Im Plangebiet liegt auch kein Biotop, der im **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** erfasst wird.

[Südlich der Bielsteiner Straße – außerhalb des Plangebietes - liegt in der Wiehlaue der BK-5011-0007 „NSG - Auf dem Friesenauel“. Als Schutzziel wird der „Schutz und Erhalt einer naturnahen Auenlandschaft (Altarm, Feuchtbrache, Vorkommen von Carex paniculata und Straußenfarn) mit regionaler Vernetzungsfunktion für an Flussauen angepasste Arten innerhalb einer landwirtschaftlich intensiver genutzten Mittelgebirgslandschaft“ formuliert. Die BK-Fläche hat regionale Bedeutung und gilt als mäßig beeinträchtigt. Von der vorliegenden Planung wird der Biotop BK-5011-007 nicht beeinträchtigt, da es südlich, also jenseits der stark befahrenen Bielsteiner Straße liegt und keinen Kontakt zum Plangebiet hat.]

Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich. Durch die relevanten Fachgesetze, Richtlinien und Normen werden die einzelnen für die Schutzgüter vorgegebenen Ziele und Vorgaben formuliert. Diese sind bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter zu berücksichtigen. Die einzelnen Schutzgüter werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich ihres Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. potentiellen Weiterentwicklung bewertet. Im Rahmen der Bewertung sind auch mögliche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen.

In der Reihenfolge der Schutzgüter, wie sie im BauGB aufgelistet sind, werden nachfolgend die relevanten Zielaussagen der einzelnen Fachgesetze, Richtlinien und Normen dargestellt:

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

Tiere und Pflanzen

Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Baugesetzbuch, Landschaftsplan, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, ...

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- * die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- * die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- * die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- * die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. (**BNatSchG, LNatSchG NRW**)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen ([Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz](#)) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (**Bundeswaldgesetz, LFoG NW**)

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen,

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.
(WHG)

Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.
(LWG)

Boden

Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz NW, Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz, Baugesetzbuch, ...

Der Boden erfüllt im Sinne des **BBodSchG**

natürliche Funktionen als

- * Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - * Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - * Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als
- * Rohstofflagerstätte,
 - * Fläche für Siedlung und Erholung,
 - * Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - * Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

Wasser

Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung, Trinkwasserverordnung (TVO 1990, 2001), Landeswassergesetz NW, Fischgewässerverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Sorgfalt Oberflächenwasserverordnung, Baugesetzbuch ...

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. **(BauGB)**

WHG und **LWG** (siehe auch Tiere und Pflanzen)

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. **(WHG)**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, TA Luft, Geruchsimmissions-Richtlinie, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 22. + 33.), VDI 3471 + 3472, Baugesetzbuch, ...

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden. **(BauGB)**

Zweck dieses Gesetzes (**BImSchG**) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

Diese Technische Anleitung (**TA Luft**) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW,...	BImSchG, TA Luft siehe Luft BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW siehe Tiere und Pflanzen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, Baugesetzbuch, ...	BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW siehe Tiere und Pflanzen
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Rote-Liste BRD, Rote-Liste NRW, Landschaftsgesetz NW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...	Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern. (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen)
FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...	(Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) siehe biologische Vielfalt

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung	Baugesetzbuch, sowie alle oben und unten aufgelisteten Gesetze insbesondere im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. (BauGB)
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (NW), Baugesetzbuch, ...	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (DSchG) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. (BauGB)
Emissionen	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, TA Luft, Geruchsmissions-Richtlinie, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 16. + 18.), VDI 3471 + 3472, TA Lärm, DIN 18005, Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtmissionen (LAI), Baugesetzbuch, ...	BauGB, BImSchG, BImSchV, TA Luft, Geruchsmissions-Richtlinie siehe Luft Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Durch die Verabschiedung einer " Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtmissionen " (Licht-Richtlinie) im Mai 1993 hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) erstmals den zuständigen Immissionsschutzbehörden ein System zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage zwischenzeitlich durchgeführter umfangreicher Messungen und Beurteilungen von Beleuchtungsanlagen, insbesondere von Beleuchtungsanlagen für Sportstätten im Freien wurde die o. g. Lichtrichtlinie eingehend überarbeitet und durch einen Anhang mit Hinweisen über die schädlichen Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und mit Vorschlägen zu deren Minderung ergänzt.

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, daß der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel A	47 Dezibel A
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel A	49 Dezibel A
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel A	54 Dezibel A
in Gewerbegebieten	69 Dezibel A	59 Dezibel A

(16. BImSchV)

Schutz vor schädlichem Lärm durch Sportanlagen **(18. BImSchV)**

Abfall/Abwässer

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Landesabfallgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW, Baugesetzbuch ...

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.
(BauGB)

Zweck des Gesetzes **(KrW-/AbfG)** ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

WHG, LNatSchG NRW siehe Tiere und Pflanzen

Erneuerbare Energien/
sparsame und effiziente
Nutzung von Energie

Erneuerbare-Energien-Gesetz, Baugesetzbuch,...

Zweck dieses Gesetzes **(EEG)** ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

2. Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in einer Zusammenfassung dargestellt und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

2.a.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die im Plangebiet kartierten Biotoptypen (Erdanschüttung, artenarme Mähwiese, Scherrasen und Straßenraum mit Straßenrand/-graben und Fahrbahn) sind anthropogen intensiv vorbelastet. Die Biotoptypen haben keine, sehr geringe oder geringe ökologische Wertigkeiten. Die qualitative Kompensation der Eingriffe in die anthropogenen Biotoptypen erfolgt über eine Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplangebiet, in dessen Rahmen Scherrasen, Erdanschüttung und artenarme Mähwiese zu einem Gebüsch aufgewertet wird.

Das Plangebiet weist über die in anthropogen geprägten Biotoptypen vorzufinden Lebenswelten hinaus wenig Lebensraum für die Tierwelt auf und ist durch die intensive Nutzung stark vorbelastet. Durch die Bewirtschaftung sind Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen gering.

GALUNDER (2014) hat für das Plangebiet eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplanes Nr. 78 „Rettungswache“ der Stadt Wiehl durchgeführt, die auch die Belange der 94. FNP-Änderung berücksichtigt.

Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (europäische Vogelarten) Art. 5, Art. 9 (1) und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG. Im Plangebiet sind davon ausschließlich Tierarten betroffen, da die Pflanzenarten dieser Listen im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vertreten sind.

Die intensiven Untersuchungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben. Durch die 94. Än-

derung des Flächennutzungsplanes werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitats beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Änderung des FNP keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitats (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Im Rahmen der 94. Änderung des FNP werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

Im Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es kommen im Plangebiet auch keine gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten, keine gefährdeten Vegetationseinheiten, kein § 30-Biotop (BNatSchG) bzw. § 42-Biotop (LNatSchG NRW), kein Biotop im Biotopkataster NRW etc. vor.

Das südlich der Bielsteiner Straße befindlich NSG „Friesenauel“ hat keinen Kontakt zum Plangebiet und wird von diesem mit seiner zukünftigen Nutzung (Rettungswache) auch nicht beeinträchtigt.

Bewertung

Im Plangebiet führen aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung (Erdanschüttung inklusive Sekundärbiotop auf der Erdanschüttung) Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, wenn dem Boden bzw. in diesem Fall Substrat durch Versiegelung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird. Es entstehen jedoch neue Qualitäten im Bereich der geplanten Gebüsch im Plangebiet. Mit der FNP-Änderung zeichnet sich eine Veränderung von Natur und Landschaft ab, aber gleichzeitig ergibt sich auch die Chance zur Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Umfeld (Anlage der Gebüsch) des Plangebietes.

2.a.2 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Plangebiet wurde von Parabraunerden aus pleistozänem Löß über devonischen Ton-, Schluff- und Sandsteinen, stellenweise über pleistozänem Sand und Kies der Mittelterrasse dominiert. Die Parabraunerden haben im Rahmen der Bodenschätzung Wertzahlen von 50-65 erhalten. Es sind schluffige Lehmböden, die zum Teil schwach grusig und steinig sein können. Der Bodentyp tritt in Muldenbereichen meist mächtiger als in Oberhang-, Plateau- und Kuppenlagen auf und ist im Stadtgebiet weit verbreitet. Auf den Böden kommen meist Äcker und Grünland sowie an steileren Hängen auch Wald mit mittlerem Ertrag vor. Die Böden haben eine meist hohe Sorptionsfähigkeit, eine im allgemeinen hohe Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit. Stellenweise tritt schwache Staunässe in 8-14 dm unter Flur auf.

Dieser ursprüngliche Bodentyp wird in der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ als „schutzwürdig“ eingestuft. Dieser Einstufung basiert auf der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und

der Regelungs- und Pufferfunktionen. Die ursprüngliche Parabraunerde des Plangebietes gilt als „Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ sowie als Boden mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion aufgrund mittlerer bis hoher „Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe“.

Im Plangebiet entsprechen jedoch die potentiellen Bodenverhältnisse nicht mehr den realen Bodenverhältnissen. Das Plangebiet ist vollkommen anthropogen überprägt und wird als Erddeponie genutzt. Hier ist es zur Ablagerung der unterschiedlichsten Substrate gekommen. Eine natürliche Bodenentwicklung findet aktuell im Plangebiet nicht mehr statt. Außerdem sind die Böschungen durch den Straßenbau der L 305 ebenso vollkommen anthropogen überprägt worden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Plangebiet aktuell über keine schutzwürdigen Böden verfügt, sondern von diversen Substraten, die dort abgelagert wurden, geprägt wird. Eine besondere Beeinträchtigung der Bodenfunktion findet somit nicht statt.

Bewertung

Aufgrund der Überformung des Bodens durch intensive anthropogene Nutzungen in Form von Erdanschüttungen liegt im Plangebiet keine bzw. nur sehr geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor, da es sich um keine natürlichen Böden, sondern um naturferne Substrate handelt. Gleichwohl wird mit der FNP-Änderung ein Eingriff in den Boden- bzw. Substrathaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Baugebiet Umweltauswirkungen ab, dessen Kompensationserfordernis jedoch im Bereich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Biotoptypen ausreichend abgehandelt wird. Es wird von einer beanspruchten Fläche von ca. 1.317 m² ausgegangen. Mit entsprechenden Festsetzungen ist auf die Eingriffe in den Bodenhaushalt zu reagieren.

2.a.3 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen als gering einzustufen. Oberflächengewässer finden sich im Plangebiet nicht.

Das Schmutzwasser wird einer geordneten Behandlung unterzogen.

Bewertung

Da im Plangebiet die natürlichen Wasserverhältnisse durch die anthropogene Nutzung (Erdanschüttung) weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund der mit der FNP-Änderung verbundenen Vorbereitung der Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung als Umweltauswirkung zu beurteilen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffes sind die Auswirkungen für den Naturhaushalt nicht von nachhaltiger Relevanz.

2.a.4 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von Siedlungs- und Landschaftsräumen sind Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage am Ortsrand angrenzend an bestehende Bebauung. Außerdem wird das Plangebiet von Straßen (L 305 und Bielsteiner Straße) eingerahmt. Das Plangebiet wird somit von einem „urbanen Kleinklima“ geprägt. Eine gewisse Luftbelastung ergibt sich für das Plangebiet mit seinem Umfeld aus der Lage zu den Straßen L 305 und Bielsteiner Straße. Das Plangebiet kann somit als vorbelastet eingestuft werden.

Bewertung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen und Heizanlagen sind aufgrund der sehr geringen Größe und der Begrenzung der baulichen Möglichkeiten (Rettungswache) durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich keine Kompensationsbedarf.

2.a.5 Landschaft

Die Charakterisierung und Bewertung von Landschaftsbildern wird anhand landschaftsästhetisch wirksamer Faktoren durchgeführt. Hierzu werden vor allem die landschaftliche Vielfalt, die Natürlichkeit und die Eigenart herangezogen. Ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Empfindlichkeit oder Belastungssensitivität von Landschaftsbildern stellt die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft dar. Die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft ist die Empfindlichkeit ihres Erscheinungsbildes gegenüber menschlichen Eingriffen. Hier gilt die Regel, dass eine Landschaft mit einem hohen ästhetischen Eigenwert auch hoch empfindlich gegenüber Eingriffen ist.

Das Plangebiet ist als Erdanschüttungsfläche für das Landschaftsbild ohne besondere Bedeutung. Durch seine Lage am östlichen Ortsrand von Bielstein-Kehlinghausen bietet die Gestaltung des Plangebietes (Anlage von Gebüsch) und die Einbindung in den vorhandenen Ortsteil eine besondere Chance den Siedlungsrand neu zu gestalten.

Bewertung

Auch wenn das optische Landschaftsbild in seiner Bedeutung aufgrund der Nutzung als Erdanschüttung nur als gering einzustufen ist, ergibt sich durch die Anlage der Gebüsch, die die zukünftige Rettungswache einrahmen die Möglichkeit den Siedlungsrand durch Gehölzpflanzungen in das Landschaftsbild zu integrieren und den Ortsrand neu zu gestalten.

2.a.6 Biologische Vielfalt, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ sind von der Planung nicht betroffen und kommen auch im Plangebiet nicht vor.

Die intensiven Untersuchungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben. Durch die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitats beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Änderung des FNP keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitats (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Im Rahmen der 94. Änderung des FNP werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

2.a.7 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Von den durch den Neubau der Rettungswache ausgehenden Wirkungen sind nur die westlich und südwestlich angrenzenden Wohnhäuser unmittelbar betroffen. Das Plangebiet stellt aufgrund seiner vormaligen intensiven Nutzung als Erdanschüttung kein Areal mit hoher Bedeutung für die angrenzenden Wohnnutzungen dar. Staubimmissionen aus der Nutzung als Erdanschüttung sind für die angrenzenden Wohnhäuser bis heute von prägender Bedeutung. Die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes ist mit Ausnahme der Wahrnehmung einer Teilperspektive des Landschaftsbildes ohne Bedeutung.

Aufgrund der Vorbelastungen durch die aktuelle Nutzung sowie die vorhandene Verkehrsinfrastruktur - Bielsteiner Straße und L 305 - weist das Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich planerischer Veränderungen auf, die durch die FNP-Änderung eingeleitet wird.

Bewertung

Verkehrslärmimmissionen

Hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen ist davon auszugehen, dass durch den Bau der Rettungswache aufgrund der vorhandenen Straßen - Bielsteiner Straße und L 305 – keine signifikante Veränderung des Ist-Zustandes zu erwarten ist. Die normale Frequentierung der Bielsteiner Straße und der L 305 überlagert die Nutzung der Rettungswache.

Luftschadstoffe

Von der Rettungswache sind unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizanlagen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Empfehlungen für besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus der Nutzung als Rettungswache sind für die Entwicklung des Baugebietes nicht erforderlich.

Der durch das Baugebiet hinzukommende Nutzungsverkehr führt potentiell zu einer weiteren Erhöhung der Vorbelastung angrenzender Wohnhäuser durch Abgase. Aufgrund der Lage der Wohnhäuser an der Bielsteiner Straße sowie des Abflusses eines Großteils des Verkehrs über die L 305 führt der Bau der Rettungswache zu keiner wesentlichen zusätzlichen Belastung in der Ortslage bzw. im Bereich der Wohnhäuser.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Häuser werden nach gültigen Wärmedämmstandards gebaut, um so die Energie sparsam und effizient zu nutzen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit über Solaranlagen, Holzpellets, Holzhackschnitzel etc. erneuerbare und regenerative Energien zu nutzen.

Abfälle, Abwässer

Abfälle und Abwässer sind gemäß den gültigen Standards ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.a.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder Bodendenkmäler darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler, Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Wiehl als Untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

2.a.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Bebauung zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen der angeschütteten Substrate, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der

derzeitigen intensiven Nutzung als Erdanschüttung und der nur geringen Neuversiegelung sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als durchschnittlich zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet im Rahmen der FNP-Änderung nicht zu erwarten.

2.a.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Bebauung handelt es sich um die Errichtung einer Rettungswache im Sinne der Verpflichtung nach Rettungsgesetz NRW, bei der die dazugehörige Erschließung bereits vorhanden ist. Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Substrat und Substratfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der Bebauung sind eine neue Prägung des Landschaftsbildes in der angrenzenden Ortslage und damit eine neue Wechselwirkung zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten.

Folgende Umweltauswirkungen werden durch die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache“ der Stadt Wiehl vorbereitet.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	- Verlust von Teillebensräumen im Bereich der Erdanschüttung und artenarmen Mähwiese auf Erdanschüttung - Anthropogen vollkommen überprägter Lebensraum	*
Boden	- Beeinträchtigung der Substratfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention), da keine natürlichen Bodenverhältnisse vor Ort vorhanden - Verlust von Substratfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegungen und Verdichtung - Eingriff an diesem Standort (Erdanschüttung) verhindert Eingriff in natürliche Bodenverhältnisse	*
Wasser	- Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate - Beschleunigung des Wasserabflusses - Verlust von Oberflächenwasserretention	**
Luft und Klima	- Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	-
Landschaft	- Neustrukturierung des Landschaftsbildes mit Chancen zur Veränderung	*
Mensch	- Verlust und Neugliederung der Struktur des Ortsrandes	*
Wechselwirkungen	- keine gegeben, Raum bereits anthropogen vorbelastet	-

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

(*** sehr erheblich/** erheblich/* weniger erheblich/- nicht erheblich)

2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.a ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können aufgrund der Anlage der Gebüschreife im Plangebiet die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation und der Erholung sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, das Landschaftsbild und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Planung die vollständige qualitative und quantitative Kompensation des erfolgten Eingriffs erreicht werden. Die Kompensation erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes, während die Änderung des FNP nur den Rahmen für die Realisierung dieser Planung bietet.

2.b.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

2.b.2.a Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ohne FNP-Änderung am östlichen Ortsrand von Bielstein-Kehlinghausen würde das Gelände weiter als Erdanschüttungsfläche genutzt. Die entsprechende Bedeutung als anthropogen genutzter Lebensraum für Tiere und Pflanzen bleibt in Form des Ist-Zustandes erhalten.

2.b.2.b Schutzgut Boden

Ohne FNP-Änderung am östlichen Ortsrand von Bielstein-Kehlinghausen würde das Gelände weiter als Erdanschüttungsfläche genutzt. Die Beeinträchtigungen der ehemals natürlichen Bodenverhältnisse durch anthropogene Nutzung in Form der künstlichen Substrateinbringung bleiben erhalten.

2.b.2.c Schutzgut Wasser

Ohne FNP-Änderung am östlichen Ortsrand von Bielstein-Kehlinghausen würde der Niederschlag weiter auf der Erdanschüttungsfläche versickern. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

2.b.2.d Schutzgut Luft und Klima

Ohne FNP-Änderung am östlichen Ortsrand von Bielstein-Kehlinghausen bleibt die Erdanschüttung mit ihrer kleinklimatischen Bedeutung erhalten.

2.b.2.e Schutzgut Landschaft

Ohne FNP-Änderung am östlichen Ortsrand von Bielstein-Kehlinghausen bleibt das aktuelle Landschaftsbild mit seiner durch anthropogene Nutzungen geprägten Erdanschüttung erhalten.

2.b.2.f Biologische Vielfalt, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ sowie streng geschützte Tierarten sind von der Planung nicht betroffen und kommen auch im Plangebiet nicht vor. Deshalb gibt es auch keine Veränderung zur „Nullvariante“.

2.b.2.g Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Ohne FNP-Änderung am östlichen Ortsrand von Bielstein-Kehlinghausen bleibt das Plangebiet weiter als Erdanschüttungsfläche mit den entsprechenden Beeinträchtigungen bestehen.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,

- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der FNP-Änderung,
- Minimierung des Verlustes der Grünflächen,
- Erhaltung der Wohnqualität der Bebauung am westlich und südwestlichen Rand des Plangebietes.

2.c.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann im Rahmen der Eingriffsregelung durch zahlreiche Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation, der mit der Planung und seiner Realisierung verbundenen Umweltauswirkungen gem. § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgen. Auf die Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sollte die Planung reagieren:

- * Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, so dass eine nachhaltige, eingriffsnaher Aufwertung vollzogen wird.
- * Gestaltung des neuen Ortsrandes in Form von Ausgleichsmaßnahmen mit Anlage von neuen Gebüschern zur Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild.
- * Minimierung der Eingriffsflächen in Form der Ausweisung von einem optimierten „Baufenster“.
- * Vermeidung von Eingriffen in Gehölzstrukturen.

Unvermeidbare Belastungen

Die Versiegelung von anthropogenen Substraten, die verminderte Grundwasserneubildungsrate und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen im Bereich der Erdanschüttung und der artenarmen Mähwiese durch die geplante Überbauung ist aufgrund des Entwicklungszieles „Fläche für den Gemeinbedarf - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ unvermeidbar.

2.c.3 Schutzgut Boden

Auf die mit der Substratversiegelung verbundenen Beeinträchtigungen sollte die Bauleitplanung mit folgenden Festsetzungen, die das Maß der Bodenversiegelung auf das Nötigste beschränken reagieren:

- * Minimierung der Eingriffsflächen in Form der Ausweisung von einem optimierten „Baufensters“.

- * Verzicht auf Beeinträchtigung von natürlichen Bodenverhältnissen, in dem die Rettungswache mit Nebenanlagen nur im Bereich der Erdanschüttung realisiert wird.
- * Das Baufenster wird großzügig mit Gebüsch eingegrünt, in dessen Bereich wieder eine natürliche Bodenentwicklung einsetzen kann.
- * Festsetzung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.

Unvermeidbare Belastungen

Eine Überbauung und damit anteilige Versiegelung der Substrate ist an dieser Stelle des Stadtgebietes unvermeidbar, da Standortalternativen (s. Ziff. 2.d) hinreichend geprüft sind. Im vorliegenden Fall wird eine anthropogen intensiv genutzte Erdanschüttung für den Bau der Rettungswache genutzt, um die vorhandene Erschließung Bielsteiner Straße/L 305 besser zu nutzen. Somit werden weitere Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. in die freie Landschaft vermieden. Gleichzeitig stellt die Ausweisung von „Fläche für den Gemeinbedarf - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ die Möglichkeit einer intensiven Begrünung zur Abrundung der vorhandenen Siedlungsstrukturen dar. Das Landschafts- und Ortsbild am östlichen Rand von Bielstein-Kehlinghausen kann somit neu gestaltet werden.

2.c.4 Schutzgut Wasser

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann die Bauleitplanung durch Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung sowie zur Ausweisung von Pflanzflächen reagieren.

Unvermeidbare Belastungen

Durch die kleinflächige Bebauungsmöglichkeit im Rahmen der FNP-Änderung sowie die Ausweisung von Pflanzflächen wird die Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers im Bereich des Plangebietes teilweise erhalten.

2.c.5 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Auf Verkehrslärmimmissionen, Luftschadstoffe, landwirtschaftliche Immissionen, Abfälle und Abwasser kann die Bauleitplanung durch besondere Festsetzungen und die Einhaltung von DIN's, Richtlinien und Vorschriften achten.

Unvermeidbare Belastungen

Durch die Ausweisung von „Fläche für den Gemeinbedarf - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ nimmt der Anlieger- bzw. Nutzungsverkehr minimal zu, was je-

doch bei der Lage zwischen L 305 und Bielsteiner Straße untergeht. Dadurch kommt es zu keinen nennenswerten neuen Belastungen.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standort

Aufgrund des Rettungsgesetzes NRW muss im Großraum Bielstein eine Rettungswache errichtet werden. Wichtig für Rettungswachen ist eine optimale verkehrliche Anbindung, um schnellstmöglich alle Rettungseinsätze abzuschließen. Alternative Standorte im Raum Bielstein, Alperbrück und Wiehl wurden untersucht, stellten sich jedoch aufgrund verschiedener Restriktionen als nicht geeignet dar.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand von Bielstein-Kehlinghausen und wird durch seine Lage an der L 305 und der Bielsteiner Straße begünstigt. Bei dem Standort handelt es sich um eine anthropogen genutzte Erdanschüttung, ohne nennenswerte ökologische Wertigkeiten. Für das Plangebiet sind somit keine weiteren Erschließungsmaßnahmen notwendig. Somit werden weitere Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden.

Planerisch werden die der Stadt Wiehl vorhandenen Siedlungsstrukturen gestärkt, um so eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und die vorhandene Infrastruktur besser auszunutzen.

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache“ der Stadt Wiehl unterstützt diese Entwicklungsziele und gibt Ihnen mit der Ausweisung der „Fläche für den Gemeinbedarf - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ den planerisch-rechtlichen Rahmen.

Planinhalt

Das Plangebiet ist über die Bielsteiner Straße mit direkter Anbindung an die L 305 bereits vollkommen erschlossen. Deshalb ergibt sich die Eignung für die städtebauliche Arrondierung am Ortsrand mit der Bebauung an dieser Stelle aus dem Bestand. Der Ortsrand kann somit neu gegliedert und eingegrünt werden.

3. Zusätzliche Angaben

3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Zusammenstellung des Umweltberichts wurde auf folgende Fachgutachten und Stellungnahmen zurückgegriffen:

Planungsamt der Stadt Wiehl: *Bebauungsplanentwurf zum BP Nr. 78 „Rettungswache“ & Flächennutzungsplanentwurf zur 94. Änderung „Rettungswache“ der Stadt Wiehl“;*

NARDUS, Ökologische Untersuchungen, Dipl.-Geogr. Rainer Galunder, Alte Ziegelei 22 A, 51588 Nümbrecht, *„Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des BP Nr. 78 „Rettungswache“ der Stadt Wiehl“ & „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) zum Bebauungsplan Nr. 78 „Rettungswache“ der Stadt Wiehl“.*

3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Flächennutzungspläne in Verbindung mit den Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache“ der Stadt Wiehl keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass besondere Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Die Überwachung der im Plangebiet vorgesehenen Festsetzungen zum Ausgleich erfolgt durch die Stadt Wiehl. Erhebliche Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können so frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen veranlasst werden.

Die Stadt Wiehl nimmt im Rahmen der Umweltüberwachung die Anregungen und Hinweise der Bürger entgegen. Sie analysiert sie und setzt sie entsprechend der festgestellten Problematik um.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Oberbergische Kreis ist Träger des Rettungsdienstes im gesamten Kreisgebiet. Er ist nach dem Rettungsgesetz NRW verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung - einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst - und des Krankentransportes sicherzustellen. Um diese Aufgaben zu erfüllen, wird die Rettungswache in Bielstein-Kehlinghausen geplant. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer solchen Rettungswache in Bielstein-Kehlinghausen zu schaffen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes zu schaffen.

Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Änderungsverfahren des FNP vorbereitet werden, sind der Verlust von Substrat und Substratfunktionen durch Versiegelung, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Auf die Beeinträchtigung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Substratversiegelung und der Verringerung der Grundwasserneubildungsrate wird im Rahmen der Festsetzungen zum Ausgleich im Plangebiet reagiert.

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die Parabraunerden waren der ursprüngliche Bodentyp des Plangebietes, der aber nicht mehr vorhanden ist. In der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ wird dieser Bodentyp als „schutzwürdig“ eingestuft. Dieser Einstufung basiert auf der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der Regelungs-

und Pufferfunktionen. Die ursprüngliche Parabraunerde des Plangebietes gilt als „Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ sowie als Boden mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion aufgrund mittlerer bis hoher „Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe“.

Im Plangebiet entsprechen jedoch die potentiellen Bodenverhältnisse nicht mehr den realen Bodenverhältnissen. Das Plangebiet ist vollkommen anthropogen überprägt und wird als Erddeponie genutzt. Hier ist es zur Ablagerung der unterschiedlichsten Substrate gekommen. Eine natürliche Bodenentwicklung findet aktuell im Plangebiet nicht mehr statt. Außerdem sind die Böschungen durch den Straßenbau der L 305 ebenso vollkommen anthropogen überprägt worden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Plangebiet aktuell über keine schutzwürdigen Böden verfügt, sondern von diversen Substraten, die dort abgelagert wurden, geprägt wird. Eine besondere Beeinträchtigung der Bodenfunktion findet somit nicht statt.

Die Gestaltung des Landschaftsraumes und des Ortsrandes von Bielstein-Kehlinghausen wird durch die Festsetzungen der Bauleitplanung in Form der Anlage von umfangreichen Gebüsch im Plangebiet optimiert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache“ der Stadt Wiehl keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Elsenroth, d. 06.06.2017

A handwritten signature in black ink on a light blue background. The signature is stylized and appears to read 'Galunder'.

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder